

# RS OGH 1960/2/11 5AZR210/58

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.02.1960

## Norm

ABGB §1157

## Rechtssatz

Gehört es einerseits zum Inhalt der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, nicht jedem Druck von Seiten der Belegschaft nachzugeben, der auf eine Maßnahme gegen einen einzelnen Arbeitnehmer zu dessen Nachteil hinzielt, sondern insbesondere erkennbar unangemessenen und ungerechtfertigten Forderungen einen zumutbaren Widerstand entgegenzusetzen (vgl im einzelnen BAG AP Nr 1 zu § 626 BGB Drückkündigung), so ist andererseits der Arbeitnehmer in einer derartigen Drucksituation verpflichtet, durch entsprechendes Verhalten unzumutbare Nachteile für einen für beide tragbaren Ausweg aus der Drucksituation zu finden und zu ermöglichen.

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1960:RS0104381

## Dokumentnummer

JJR\_19600211\_AUSL000\_005AZR00210\_5800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)